

# Teil I: Allgemeine Einführung: Die „Europäisierung“ der österreichischen Rechtsordnung

---

## Kapitel 1: Freihandelsabkommen (1972), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) (1994) und Beitritt zur EU (1995)

Österreich hatte seit frühester Zeit eine Mitwirkung an der europäischen Integration angestrebt, um neben der damit verbundenen *politischen* Verankerung im Kreis der westeuropäischen Demokratien vor allem den *wirtschaftlichen* Diskriminierungseffekten seines Außenhandels – der ja überwiegend mit den Mitgliedstaaten der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft [E(W)G], dh vor allem mit der Bundesrepublik und mit Italien, und nicht so sehr mit den EFTA-Staaten, ausgeprägt war – soweit als möglich zu entgehen. Nach dem Abschluss von zwei *Freihandelsabkommen* mit der EGKS und der EWG im Jahre 1972, die 1977 für gewerblich-industrielle Produkte völlige Zollfreiheit herstellten, ging Österreich zur Technik des sogenannten „*autonomen Nachvollzugs*“ über<sup>1</sup>, mittels derer es seine Rechtsordnung E(W)G-konform auszugestalten versuchte. Aber erst im Gefolge seines Beitritts zum „*Europäischen Wirtschaftsraum*“ (EWR) mit Wirkung vom 1. Jänner 1994, durch den gemäß Art. 120 EWR-Abkommen die beiden Freihandelsabkommen materiell überlagert wurden, übernahm Österreich über zwei Drittel des gesamten Gemeinschaftsrechts.<sup>2</sup> Die Art der Übernahme<sup>3</sup> und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Probleme<sup>4</sup> stellten Österreich während seiner kurzfristigen EWR-Mitgliedschaft allerdings vor große Probleme.

---

1 Vgl. *Hummer, W.* Ziele, Methoden und Ergebnisse der österreichischen Integrationspolitik, in: Koppensteiner, H.-G. (Hrsg.), *Der Weg in den Binnenmarkt* (1992), S. 27 ff.

2 *Hummer, W. – Obwexer, W.* Österreich in der Europäischen Union, Bd. 1 (1995), S. XVIII.

3 Vgl. *Hummer, W.* Demokratiedefizit im EWR? Mitwirkung der Legislative an Rechtsetzung und Vollzug von EWR-Recht in der österreichischen Rechtsordnung, in: *Jahrbuch des Österreichischen Parlaments 1994* (1994), S. 216 ff.

4 Vgl. dazu das EWR-Bundesverfassungsgesetz (EWR-BVG), BGBl. 115/1993.

Durch seinen nur ein Jahr später erfolgten *Beitritt* zur *Europäischen Union* (EU) zum 1. Jänner 1995<sup>5</sup> musste Österreich als Vollmitglied der EU nunmehr nicht nur den gesamten „*acquis communautaire*“ übernehmen, sondern auch die Einwirkung des mit supranationalem Anwendungsvorrang ausgestatteten Unionsrechts in die österreichische Rechtsordnung zulassen.<sup>6</sup> Das hatte die erste *Gesamtänderung* iSv Art. 44 Abs. 3 B-VG in der bisherigen 75-jährigen Geschichte des österreichischen B-VG durch das EU-Beitritts-B-VG (1994)<sup>7</sup> zur Folge, da das B-VG durch den Beitritt Österreichs zur EU in beinahe allen seinen „Baugesetzen“ betroffen war. Das EU-Beitritts-B-VG wurde am 12. Juni 1994 einer Volksabstimmung unterzogen, die mit 66,6% Pro-Stimmen positiv ausging. Der Beitrittsvertrag – der aus dem eigentlichen Beitrittsvertrag (3 Artikel), der Beitrittsakte (176 Artikel samt 19 Anhängen und 10 Protokollen) und der Schlussakte bestand – wurde danach im BGBl 1996/45 veröffentlicht.

In der Folge wurde die österreichische Rechtsordnung durch den Abschluss der Verträge von *Amsterdam* (1997)<sup>8</sup>, *Nizza* (2001)<sup>9</sup> und *Lissabon* (2007)<sup>10</sup> weiter für die Einwirkung des Unionsrechts geöffnet. Während dies verfassungsrechtlich bei den beiden ersten Verträgen noch mit der bisherigen Technik des Erlasses eigener Bundesverfassungsgesetze über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam<sup>11</sup> sowie über den Abschluss des Vertrages von Nizza<sup>12</sup> geschah, wurde der Vertrag von Lissabon<sup>13</sup> bereits auf der Basis des zwischenzeitlich novellierten Art. 50 B-VG<sup>14</sup> abgeschlossen, durch den eine eigene verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss von solchen Staatsverträgen geschaffen wurde, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden.<sup>15</sup>

Neben der grundlegenden qualitativen Veränderung der „Baugesetze“ des österreichischen B-VG war es aber auch der materielle Eintrag des Rechts der EU in die österreichische Rechtsordnung, den es pragmatisch zu untersuchen galt. Ganz allgemein war zum Zeitpunkt des österreichischen Beitritts zur EU

---

5 Vgl. *Hummer, W.* Österreich als Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dem Beitritt zur Europäischen Union, in: *Hummer, W.* (Hrsg.), *Die Europäische Union und Österreich* (1994), S. 3 ff.

6 Vgl. *Hummer, W.* Österreich in der EU (1995-2005) – Bilanz einer zehnjährigen Mitgliedschaft, in: *Hummer, W.* – *Obwexer, W.* (Hrsg.), *10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs* (2006), S. 553 ff.

7 BGBl. Nr. 744/1994.

8 ABl. 1997, C 340, S. 1 ff.

9 ABl. 2001, C 80, S. 1 ff, berichtet ABl. 2001, C 96, S. 27 ff.

10 ABl. 2007, C 306, S. 1 ff.

11 BGBl. I 1998/76.

12 BGBl. I 2001/120.

13 BGBl. III 2009/132.

14 BGBl. I 2008/2.

15 Art. 50 Abs. 1 Ziff. 2 B-VG.